

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Kommunikationswissenschaft / Communication Science  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. März 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-22.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-22.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Änderungssatzung:**

#### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft / Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-41.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-41.pdf)) wird wie folgt geändert:

Dem § 32 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Bei einem Studienbeginn im Sommersemester 2011 kann das Praktikum abweichend von Abs. 1 auch nach Aufnahme des Studiums absolviert werden. <sup>2</sup>Das Praktikum muss in diesem Fall spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2011/2012 nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>4</sup>Die Befristung wird bei Nachweis des Praktikums von Amts wegen aufgehoben. <sup>5</sup>Wird das Praktikum nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Bachelorstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>6</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum Nachweis des Praktikums nur unter Vorbehalt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2011.

Bamberg, 31. März 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2011.